



# Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 1322/2020  
Datum RR-Sitzung: 25. November 2020  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Geschäftsnummer: 2019.GEF.339  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Krankenversicherung

**Vertrag vom 19. Dezember 2018 betreffend Vergütung von ambulant erbrachten Substitutionsbehandlungen bei Opiatabhängigkeit (ohne ärztlich kontrollierte Heroinabgabe) zwischen der Stiftung Contact und der CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab dem 1. Januar 2018**

## Genehmigung

### 1. Sachverhalt

Der Vertrag gemäss Ziffer 1 des Dispositivs wurde der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend GSI) zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

Die GSI hat den Vertrag gemäss Artikel 14 PüG<sup>1</sup> der Preisüberwachung zur Stellungnahme zugeschickt. Die Preisüberwachung hat aufgrund des im KVG<sup>2</sup> vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe von Empfehlungen verzichtet.

### 2. Genehmigung

Der dem Regierungsrat vorgelegte Tarifvertrag wurde geprüft und kann genehmigt werden.

### 3. Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat ist gebührenpflichtig (GebD GR/RR<sup>3</sup>). Da es sich bei der vorliegenden Tarifgenehmigung um ein einfaches Tarifgenehmigungsverfahren handelt, werden die Verfahrenskosten in Anwendung von Artikel 6 und 9 GebD GR/RR pauschal auf 700 Franken festgelegt.

Da die Genehmigung von vereinbarten Tarifen durch die Kantonsregierung im Interesse beider Tarifparteien liegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten pro Tarifvertrag je hälftig auf die Tarifparteien aufzuteilen, wenn die Parteien diesbezüglich keine oder keine andere Regelung getroffen haben. Die Parteien

<sup>1</sup> Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

<sup>3</sup> Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11), Anhang II, Ziffer 2.9

haften für ihren Anteil in Anwendung von Artikel 106 VRPG<sup>4</sup> solidarisch, soweit die Verträge nicht durch ihre Verbände abgeschlossen wurden.

Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungseinladung folgt mit separater Post.

#### 4. Dispositiv


Der Regierungsrat **v e r f ü g t**:

1. Der Tarifvertrag vom 19. Dezember 2018 zwischen der Stiftung Contact und den Versicherern:
  - CSS Kranken-Versicherung AG
  - INTRAS Kranken-Versicherung AG
  - Arcosana AG
  - Sanagate AG,alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, betreffend Vergütung von ambulant erbrachten Substitutionsbehandlungen bei Opiatabhängigkeit (ohne ärztlich kontrollierte Heroinabgabe), gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.
2. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 700.-, werden der CSS Kranken-Versicherung AG und der Stiftung Contact je hälftig auferlegt. Die Krankenversicherer haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch.
3. Ziffer 1 des Dispositivs wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
4. Diese Verfügung wird der CSS Kranken-Versicherung AG sowie der Stiftung Contact eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

**Im Namen des Regierungsrates**



Pierre Alain Schnegg  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

<sup>4</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)